

Az.: 3 D 30/22  
3 K 1750/21



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Nagel und Wiesbaum

am 5. Januar 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. August 2022 - 3 K 1750/21 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten abgelehnt wurde, ist ohne Erfolg.
- 2 1. Der Kläger beantragte für seine am 6. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht Leipzig erhobene Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. November 2021 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.
- 3 Mit Bescheid vom 12. Januar 2021 war u.a. die dem Kläger am 18. Juni 2018 erteilte und bis zum 17. Juni 2021 gültige Aufenthaltserlaubnis zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft befristet worden. Der Bescheid war dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 16. Januar 2021 durch Einwurf in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt worden. Mit am 19. März 2021 bei der Beklagten eingegangenen Schriftsatz legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein, beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG sowie u. a. die Feststellung des Bestehens eines Aufenthaltsrechts nach Art. 6 ARB 1/80. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. November 2021 wurde der Widerspruch als (unzulässig) zurückgewiesen und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt.
- 4 Mit - nicht zugestelltem - gerichtlichen Schreiben vom 14. Dezember 2021 wurde der Kläger durch das Verwaltungsgericht aufgefordert, binnen zwei Monaten nach Zugang des Schreibens eine ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse einzureichen. Mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 17. August 2022 lehnte das Verwaltungsgericht die beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO, § 118 ZPO ab. Das Prozesskostenhilfesuch sei nicht vollständig begründet und belegt worden, denn die nach § 117 Abs. 4 ZPO erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei unterblieben. Im Übrigen habe die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg. Die Klage sei mangels eines ordnungsgemäß durchgeführten Widerspruchsverfahrens unzulässig. Sein Widerspruch sei verfristet gewesen und die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätten nicht vorgelegen. Er habe die Widerspruchsfrist schuldhaft versäumt, da er keine Vorkehrungen dafür getroffen habe, dass ihn trotz der über sechs Wochen andauernden Abwesenheit seiner Mitbewohnerin Briefsendungen hätten erreichen können. Es werde nach § 117 Abs. 5 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen des Widerspruchsbescheids verwiesen.

5 Der hiergegen am 1. September 2022 erhobenen Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 19. September 2022 nicht abgeholfen. Mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2022 hat der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde zusammengefasst ausgeführt: Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass es an einem ordnungsgemäß durchgeführten Widerspruchsverfahren fehle. Denn mit Widerspruchsbescheid vom 2. November 2021 sei der Widerspruch zurückgewiesen worden. Er habe die Widerspruchsfrist nicht schuldhaft versäumt, denn er habe keine Veranlassung gehabt, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ihn während der sechswöchigen Abwesenheit seiner Mitbewohnerin Briefsendungen erreichen könnten. Es habe keine Anhaltspunkte für die Zustellung behördlicher Post gegeben; die Anhörung sei ihm nicht zugestellt worden. Auch hätten entsprechende Maßnahmen nicht verhindern können, dass die Mitbewohnerin aus Versehen den Briefkastenschlüssel mitgenommen habe.

6 Im Übrigen sei lediglich die ihm am 18. Juni 2018 nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis, die mit Bescheid vom 12. Januar 2021 nachträglich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung befristet worden sei, Gegenstand des streitgegenständlichen Bescheids. Die Befristung beziehe sich jedoch nicht auf das ihm ebenfalls gemäß § 31 Abs. 1 AufenthG und nach § 4 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Art. 6 ARB 1/80 zustehende und von Amts wegen zu beachtende Aufenthaltsrecht. Durch die nachträgliche zeitliche Befristung werde unter Umständen aber auch in diese Aufenthaltsrechte eingegriffen. Jedenfalls hätten diese Aufenthaltsrechte der nachträglichen Befristung entgegengestanden. Schließlich bestehe eine schützenswerte Vater-Kind-Beziehung. Ferner hat der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung

eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Untermietvertrag und Verdienstbescheinigungen vorgelegt.

7 2. Die statthafte Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

8 2.1 Die Beschwerde ist nicht gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unstatthaft. Nach dieser Norm können Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint. Der Ausschluss der Beschwerde ist dabei auch in den Fällen anzunehmen, in denen das Verwaltungsgericht die Prozesskostenhilfe ausschließlich deswegen abgelehnt hat, weil der Antragsteller die zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2, § 118 Abs. 2 ZPO nicht vorgelegt hat (SächsOVG, Beschl. v. 7. Januar 2020 - 6 D 70/19 -, juris Rn. 4; BayVGH, Beschl. v. 19. Juli 2021 - 11 C 21.1855 -, juris Rn. 14 m. w. N.; OVG LSA, Beschl. v. 14. November 2018 - 2 O 129/18 -, juris Rn. 2; NdsOVG, Beschl. v. 5. September 2017 - 13 PA 235/17 -, juris Rn. 2). Hat das Verwaltungsgericht jedoch auch die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt, greift dieser Beschwerdeausschluss nicht (BayVGH a. a. O.; OVG LSA a. a. O.; NdsOVG a. a. O.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. März 2015 - OVG 6 M 21.15 -, juris Rn. 7; Schenke, in: Kopp/Ders., VwGO, 28. Aufl. 2022, § 146 Rn. 10). Dies ergibt sich nicht nur aus dem Gesetzeswortlaut, der sich des Worts „ausschließlich“ bedient, sondern auch aus der Gesetzgebungshistorie. Der Gesetzgeber wollte durch die Änderung des § 146 Abs. 2 VwGO im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, 3538), eine Anpassung an § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG erreichen (vgl. BT-Drs. 17/11472 S. 48 f.), der seinerzeit einen Beschwerdeausschluss für den Fall vorsah, dass das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint (§ 172 i. d. F. des Gesetzes vom 26. März 2008, BGBl. I S. 444). Durch das BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) wurde das Wort „ausschließlich“ in § 172 SGG mit der Begründung gestrichen, dass die Beschwerde auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn der Beschluss auch Hinweise zur Erfolgsaussicht in der Sache enthalte (vgl. BT-Drs. 17/12297, S. 40). Legt man diese Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde ergibt sich daraus für § 146 Abs. 2 VwGO, der nach wie vor das Wort „ausschließlich“ verwendet, dass dort die Beschwerdemöglichkeit eröffnet sein soll, wenn sich der Beschluss auch zu den Erfolgsaussichten in der Sache verhält. So liegt der Fall hier.

- 9 2.2 Allerdings hat die Beschwerde in der Sache keinen Erfolg.
- 10 Soweit der Kläger mit seiner Beschwerde, für die er keinen Antrag formuliert hat, die rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren begehrt, ist dies durch eine entsprechende Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht möglich. Eine Bewilligung ab dem Zeitpunkt der mit seiner Beschwerdebegründung eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse scheidet jedenfalls an den fehlenden hinreichenden Erfolgsaussichten in der Sache.
- 11 a) Zwar hat der Kläger im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt, aber die Auslegung seiner Beschwerdebegründung ergibt unter entsprechender Heranziehung von § 88 VwGO, dass sein Rechtsschutzziel wohl in der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz mittels einer Beschwerdeentscheidung besteht.
- 12 Nach § 117 Abs. 2 ZPO sind einem Prozesskostenhilfeantrag die dort genannte Erklärung sowie entsprechende Belege beizufügen, wobei nach § 117 Abs. 4 ZPO die in § 117 Abs. 3 ZPO angesprochenen Vordrucke zu verwenden sind. Die Verwendung dieser Vordrucke ist damit eine notwendige Voraussetzung für einen prüffähigen und bewilligungsreifen Prozesskostenhilfeantrag. Vorliegend hatte der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren ein Prozesskostenhilfesuch zur Entscheidung gestellt, ohne dabei den genannten Vordruck zu verwenden. Das Verwaltungsgericht konnte damit mangels eines prüffähigen bewilligungsreifen Antrags Prozesskostenhilfe nicht bewilligen. Denn Prozesskostenhilfe kann nur für das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife für die Zukunft bewilligt werden, somit insbesondere ab dem Zeitpunkt, zu dem das Prozesskostenhilfesuch einschließlich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt (Schenke, a. a. O. § 166 Rn. 14a m. w. N.). Konnte daher mangels Verwendung eines Vordrucks i. S. v. § 117 Abs. 3 ZPO im erstinstanzlichen Verfahren keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, so kann auch durch die im Beschwerdeverfahren vorgelegte Erklärung unter Verwendung dieses Vordrucks keine gleichsam rückwirkende Bewilligung für das erstinstanzliche Verfahren durch eine Beschwerdeentscheidung erfolgen, weshalb ein auf diese Bewilligung gerichtetes Verfahren schon deshalb keinen Erfolg haben kann (SächsOVG, Beschl. v. 27. Mai 2015 - 3 D 88/15 -, juris Rn. 4, und Beschl. v. 5. Januar 2010 - 1 D 185/09 -, juris Rn. 5; NdsOVG, Beschl. v. 5. November 2013 - 13 PA 185/13 -, juris Rn. 3; OVG Bremen, Beschl. v. 22. Dezember 2008 - 1 S 97/09 -, juris Rn. 4).
- 13 Selbst wenn man das Beschwerdevorbringen so verstünde, dass mit diesem die Unrichtigkeit der vom Verwaltungsgericht getroffenen Ablehnungsentscheidung in Bezug

auf eine fehlerhafte Annahme einer Mitwirkungspflichtverletzung geltend gemacht werden sollte, ergibt sich nichts Anderes. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Ablehnungsentscheidung durch den angefochtenen Beschluss tragend darauf abgehoben, dass der Kläger auch nach Fristsetzung die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt habe. Rechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Ablehnungsentscheidung könnten insofern veranlasst sein, wenn angenommen würde, dass eine solche Fristsetzung nur durch eine - hier nicht vorliegende - zuzustellende gerichtliche Verfügung erfolgen kann (§ 56 Abs. 1 VwGO), weshalb - wie hier - ohne eine solche Zustellung auch keine Ablehnungsentscheidung nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO ergehen kann (OVG Hamburg, Beschl. v. 18. November 2011 - 2 So 106/11 -, juris Rn. 2; Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 42. EL Februar 2022, § 166 Rn. 47 m. w. N.). Auch wenn dies angenommen würde, hätte dies allerdings nur zur Folge, dass die Ablehnungsentscheidung (in diesem Punkt) rechtswidrig wäre, weshalb sich zwar die Frage erheben könnte, ob ein Beschwerdeverfahren mit dem Ziel der Aufhebung der Ablehnungsentscheidung geführt werden könnte. Die Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung würde aber jedenfalls nichts daran ändern, dass im erstinstanzlichen Verfahren - wie ausgeführt - ein ordnungsgemäß ausgefüllter Vordruck nicht vorlag und deswegen eine wie hier vom Kläger wohl beehrte Bewilligung durch eine Beschwerdeentscheidung nicht möglich ist.

- 14 b) Selbst wenn man dies anders sähe oder das klägerische Begehren so verstünde, dass er eine Bewilligung ab Einreichung des nach § 117 Abs. 2 und 4 ZPO notwendigen Formulars in der Beschwerdeinstanz beehrt, stünde einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch den Senat jedenfalls entgegen, dass die weiteren Voraussetzungen für deren Bewilligung nicht vorliegen. Denn nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht nur voraus, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, sondern auch, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine solche Erfolgsaussicht ist vorliegend auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens aber nicht gegeben. Daher kann der Senat auch dahinstehen lassen, ob bei erstmaliger Einreichung der nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO notwendigen Erklärung in der Beschwerdeinstanz eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe durch das Beschwerdegericht - ab diesem Zeitpunkt - überhaupt in Betracht kommt (OLG Celle, Beschl. v. 20. Dezember 2012 - 4 W 212/12 -, juris Rn. 3; Kießling, in: Saenger, ZPO, 9. Aufl. 2021, § 118 Rn. 14; Fischer, in: Musielak/Voit, ZPO,

19. Aufl. 2022, § 118 Rn.10; Reichling, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 46. Ed., Stand: 1. September 2022, § 118 Rn. 25 m. w. N.; Wysk, in: Ders., VwGO, 3. Aufl. 2020, § 166 Rn. 66a) oder, ob zwingend ein neuer Prozesskostenhilfeantrag zu stellen ist (NdsOVG, Beschl. v. 5. November 2013, a. a. O.; OVG Bremen, a. a. O. m. w. N.; BAG, Beschl. v. 3. Dezember 2003 - 2 AZB 19/03 -, juris).

- 15 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Schenke a. a. O.) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.
- 16 Ausgehend von diesen Maßstäben ist eine hinreichende Erfolgsaussicht für die vom Kläger erhobene Klage nicht gegeben. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass Überwiegendes dafürspricht, von einer unzulässigen Klageerhebung auszugehen.
- 17 Soweit der Kläger in der Sache geltend macht, dass er erfolglos ein Widerspruchsverfahren durchgeführt habe und dessen „ordnungsgemäße“ Durchführung keine Sachurteilsvoraussetzung sei (vgl. zum Streitstand Schenke, a. a. O. Vorb § 68 Rn. 7 m. w. N.), kommt es auf diese Frage schon nicht an. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, ist die Wahrung der Widerspruchsfrist eine unabhängig davon zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung der Anfechtungsklage (BVerwG, Urt. v. 8. März 1983 - 1 C 34/80 -, juris Rn. 15 m. w. N., Urt. v. 13. Februar 1987 - 8 C 128/84 -, juris Rn. 7, Urt. v. 9. Dezember 1988 - 8 C 38/86 -, juris Rn. 8, und Beschl. v. 2. November 2011 - 3 B 54/11 -, juris Rn. 5). Die Monatsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat der Kläger aber wie schon vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt und vom Kläger wohl auch nicht bestritten, offensichtlich nicht gewahrt. Es erscheint auch nicht hinreichend wahrscheinlich, dass dem Kläger gemäß § 70 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hin-

sichtlich der versäumten Widerspruchsfrist zu gewähren ist. Diese Frage obliegt - inzi-  
dent - nach dem Sinn und Zweck der §§ 60 Abs. 4, 70 Abs. 2 VwGO aus Gründen des  
Sachzusammenhangs der gerichtlichen Überprüfung, wenn zu beurteilen ist, ob ein  
zulässig erhobener Widerspruch vorliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. März 1983, a. a. O.  
Rn. 17; Schenke, a. a. O. § 70 Rn. 14), zumal die Widerspruchsbehörde dem Kläger  
gerade keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat. Die Voraussetzungen  
für eine solche Wiedereinsetzung liegen auch unter Berücksichtigung des Beschwer-  
devorbringens nicht vor, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszu-  
gehen ist, dass der Kläger i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1 VwGO unverschuldet an der  
Einhaltung der Widerspruchsfrist gehindert war.

- 18 Verschuldet im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO ist ein Fristversäumnis dann, wenn der  
Betroffene nicht die Sorgfalt walten lässt, die für einen gewissenhaften, seine Rechte  
und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Beteiligten geboten und ihm nach den ge-  
samten Umständen zumutbar ist (BVerwG, a. a. O. Rn. 19 m. w. N.). Dabei dürfen im  
Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG die Anforderungen aber  
nicht überspannt werden. Daher entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bun-  
desverfassungsgerichts, dass bei einer nur vorübergehenden Abwesenheit von einer  
ständigen Wohnung keine besonderen Vorkehrungen wegen der möglichen Zustellung  
von Rechtsbehelfsfristen in Gang setzenden Dokumenten getroffen werden müssen.  
Etwas Anderes gelte aber bei voraussehbarer längerer über sechswöchigen Abwesen-  
heit oder wenn besondere Umstände vorliegen, die für den Betroffenen Anlass zum  
Treffen besonderer Vorkehrungen darstellen mussten (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Be-  
schl. v. 11. Februar 1976 - 2 BvR 849/75 -, juris Rn. 9, und Beschl. v. 18. Oktober 2012  
- 2 BvR 2776/10 -, juris Rn. 17 jeweils zu Bußgeldbescheiden und Strafbefehlen;  
Schenke, a. a. O. § 60 Rn. 10 m. w. N.). Selbst wenn man die vorstehende Rechtspre-  
chung auf den seinem Vorbringen nach selbst nicht ortsabwesenden Kläger übertragen  
würde, wäre wohl von einem Sorgfaltspflichtverstoß auszugehen. Denn er hatte sich  
schon seinem eigenen Vorbringen nach acht Wochen und insbesondere auch nicht  
nach Rückkehr seiner Mitbewohnerin um den Briefkastenschlüssel gekümmert, so  
dass dahingestellt bleiben kann, ob die Mitbewohnerin den Schlüssel ursprünglich nur  
aus Versehen mitgenommen hatte und dem Kläger ein solches Verhalten nicht zure-  
chenbar ist. Auch wenn der Senat nicht verkennt, dass man keine starre sechs-Wo-  
chen-Grenze anlegen kann, ergibt sich nichts Anderes. Denn die Grenze ist mit zwei  
Wochen, in denen sich schon nach dem Vorbringen des Klägers der Briefkastenschlüs-  
sel am gemeinsamen Wohnort befunden haben soll und unklar bleibt, warum der Klä-  
ger auf diesen während dieser Zeit nicht habe zugreifen können, nicht nur deutlich

überschritten (vgl. NdsLSG, Urt. v. 27. Februar 2002 - L 10 LW 36/01 -, juris). Hinzu kommt wohl noch, dass ein gewissenhafter Beteiligter mit dem Ergehen einer ausländerrechtlichen Entscheidung zu rechnen hatte. Denn ungeachtet des Umstands, dass die dem Bescheid vorausgegangene Anhörung dem Kläger öffentlich zugestellt worden war, war dieser ausweislich der von ihm unterzeichneten Erklärung vom 18. Juni 2018 darüber belehrt worden, dass eine nachträgliche zeitliche Verkürzung der ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die Gründe für deren Erteilung wegfallen (vgl. Bl. 87 Verwaltungsakte). Auch der Bescheid vom 18. Juni 2018 enthielt einen entsprechenden Hinweis. Dass er zum 1. August 2020 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen war, war ihm ebenso bekannt wie - aufgrund der vorangegangenen Belehrung - der Umstand, dass sich dies auf den ihm mit Bescheid vom 18. Juni 2018 erteilten Aufenthaltstitel, der sich auf das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft bezog, auswirken würde und, dass er seinen Meldeverpflichtungen nach dem Auszug aus der Ehwohnung jedenfalls nicht durchgehend nachgekommen war. Dies machte es auch für einen juristischen Laien naheliegend, dass nach der erst am 15. Dezember 2020 erfolgten Meldung unter der Meldeadresse in L. auch zeitnah mit behördlicher Post zu rechnen war. Dies hätte einen gewissenhaften Beteiligten veranlassen müssen, seinen Briefkasten nicht erst nach acht Wochen zu leeren, zumal er schon nach seinem Vorbringen seine Mitbewohnerin spätestens nach sechs Wochen um die Aushändigung des Briefkastenschlüssels hätte bitten können (und müssen). Hilfsweise merkt der Senat ergänzend an, dass die ein fehlendes Verschulden begründenden Umstände Bestandteil der richterlichen Überzeugungsbildung sind. Hier ist nicht zu übersehen, dass das Vorbringen des Klägers, wie schon von Widerspruchsbehörde und dem folgend auch vom Verwaltungsgericht ausgeführt, eine nicht zu vernachlässigende Lebensfremdheit aufweist, zu der sich auch sein Beschwerdevorbringen nicht verhält.

19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 66 € erhoben wird.

20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Kober

Nagel

Wiesbaum